

II-2949 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIPL.-ING. DR. FRANZ FISCHLER  
BUNDESMINISTER  
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1991 07 12  
1012, Stubenring 1

Zl.10.930/82-IA 10/91

1150 IAB  
1991 -07- 16  
zu 1150 IJ

Gegenstand: Schriftl.parl.Anfr.d.Abg.z.NR Ing. Reichhold  
und Kollegen Nr. 1150/J vom 17.Mai 1991 be-  
treffend AMEA

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Dr.Heinz Fischer

Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Reichhold und Kollegen haben am 17.5.1991 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage mit der Nr. 1150/J, betreffend die AMEA gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1) Welchen Inhalt hat der neue Vertrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft (der Republik Österreich) mit dieser neuen Verwertungsgesellschaft?
- 2) Wer ist Gesellschafter dieser Gesellschaft; und mit welchen Anteilen?

- 2 -

- 3) Wer nominiert die Vorstands- und Aufsichtsratsorgane?
- 4) Finden für die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der AMEA die gesetzlichen Ausschreibungsbedingungen Anwendung?
- 5) Wenn Gesellschafter und Aufsichtsräte ident sind, wie kann der Gesellschaftszweck und das öffentliche Interesse durch dieselben Personen gewahrt werden?
- 6) Gibt es auch andere Gesellschafter neben dem Bund?
- 7) Welche Gesellschaftsanteile gehören dem Bund?
- 8) Wie hoch sind die Gesellschaftsanteile von Privaten insgesamt?
- 9) Ist der Bund Gesellschafter der AMEA und/oder Aufsichtsbehörde?
- 10) Wenn der Bund Gesellschafter und/oder Aufsichtsbehörde ist, ist er auch Förderungsgeber für diese Gesellschaft?
- 11) Wie begründen Sie die Kompatibilität aller dieser Funktionen, die der Bund in Bezug auf die AMEA wahrnimmt?
- 12) Bisher erfolgte die Dotierung auf UT 6; erfolgt sie nun gegenüber der AMEA als "gesetzliche Verpflichtung" oder als "Förderung" (Ermessensausgabe)?
- 13) Welche Beschlußerfordernisse bestehen für den Aufsichtsrat - Einstimmigkeit oder Mehrheit?

- 3 -

- 14) Nach welchen Kriterien werden Bundesstützungen an die AMEA vergeben?
- 15) Wer sorgt für die Marktbeobachtung und Marktpflege?
- 16) Hat die AMEA als Förderung durchführende Stelle eine Mitsprachemöglichkeit betreffend die Vergabe von Förderungs-mitteln?
- 17) Wo liegen die Prioritäten der Marktpflege und Marktbeobach-tung?
- 18) Aus diesen Prioritäten müßte sich die Förderungswürdigkeit und die Höhe der einzelnen Förderung ableiten lassen - nach welchen Beurteilungsmaßstäben erfolgt diese Beurteilung?
- 19) In der bisherigen Form mußten ÖMIG und OEHEG bei widmungs-gemäßer Verwendung von Förderungs-mitteln nur mit den Einla-gen der Gesellschafter haften - wie haftet die AMEA?
- 20) Haftet auch der Bund als Gesellschafter der AMEA?
- 21) Haftet der Bund zur geteilten oder zur ungeteilten Hand?
- 22) Kann der Bund als Förderungsgeber eine Haftung für die wid-mungsgemäße Verwendung dieser Mittel durch eine förderungs-durchführende Stelle (AMEA) übernehmen?
- 23) Welche Verwendungszwecke sind im Bundeshaushalt für diese Förderungs-mittel vorgesehen?
- 24) Welche Lehren wurden aus den Ergebnissen des parlamentari-schen Milch-Untersuchungsausschusses in Bezug auf die Orga-

- 4 -

nisation und Kontrolle im Bereich der Förderung der Milchvermarktung gezogen?

- 25) Wieso lag in der Doppelfunktion eines für milchwirtschaftliche Vollzugsaufgaben zuständigen Beamten und Funktionärs in einer mit Vermarktungsaufgaben für Milch- und Molkereiprodukte zuständigen Gesellschaft des Handelsrechtes für Bundesminister HAIDEN eine rechtliche Unvereinbarkeit vor; die Bundesminister FISCHLER offenkundig als nicht gegeben erachtet?
- 26) Welche Stimm- und Aufsichtsrechte repräsentieren die Beamten der beiden Ministerien?
- 27) Wie sind die Verschwiegenheitspflichten, die Haftungsfragen, die Stimm- und Entscheidungskompetenzen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis der betroffenen Beamten mit jenen, die aus der Funktion in der Gesellschaft des Handelsrechtes vereinbar?
- 28) Trifft es zu, daß ein gewisses wirtschaftliches Naheverhältnis der AMEA zum Raiffeisensektor besteht?
- 29) Eine GmbH unterliegt dem Kartellrecht - wenn 90 % des Milchaufkommens in der Hand der Raiffeisenorganisation liegt, wie schlägt diese Marktdominanz auf die Gesellschaftsanteile der AMEA durch?
- 30) Wie werden die Stimmrechte in der AMEA geregelt?
- 31) Besteht für den Anspruch auf Förderung ein Verbot des Zukaufs von exportbestimmter Ware, um Wünsche der Exportkunden mengenmäßig durch eine exportwillige Firma befriedigen zu können?

- 5 -

- 32) Ist in der derzeitigen bzw. geplanten Marktordnungsgesetz-Novelle eine "Andienungspflicht" vorgesehen und welche Förderungsrelevanz hat sie?
- 33) Wurde, und wenn ja zu welchen Bedingungen, wurde die EDV-Anlage von ÖMIG und OEHEG von der AMEA übernommen?
- 34) Zu welchen Bedingungen werden die bisher mit Vermarktungsaufgaben betrauten Einrichtungen liquidiert?
- 35) Welche Kontroll-, Revisions- und Einschaurechte in welchem Umfang bestehen gegenüber der AMEA?
- 36) Welches aktive Informationsrecht besitzen die Kontroll- und Revisionseinrichtungen bei der AMEA, um auf der Grundlage dieser Information Prüfungen bei förderungsnehmenden Unternehmen durchführen zu können?
- 37) An welchen Sollvorgaben sollen sich die Kontroll- und Revisionshandlungen orientieren?
- 38) Welche Marktuntersuchungen gingen der Festlegung der Prüfparameter voraus?"

Diese Anfrage beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu Frage 1:

In der Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der Austro-Milchexportabwicklungsgesellschaft m.b.H. (AMEA) vom 28.1.1991 wurde die AMEA mit der Prüfung und Abwicklung der Erstattungsansprüche für den Milchexport gemäß der Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für

- 6 -

"Erstattungen des Bundes für den Export von Milch und Milcherzeugnissen" im Namen und auf Rechnung des Bundes beauftragt.

Zu den Fragen, 2, 5, 6, 7 und 8:

Gemäß § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes zur Errichtung der Austro-Milchexportabwicklungsges.m.b.H. (AMEA), BGBl.Nr. 27/91 beträgt das Stammkapital S 500.000,-- und ist zu 100 % dem Bund vorbehalten. Die Verwaltung der Anteilsrechte namens des Bundes obliegt dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Eine Identität von Gesellschaftern und Aufsichtsräten liegt daher im Fall der AMEA nicht vor. Dem öffentlichen Interesse an der ordnungsgemäßen Erfüllung des Firmenzweckes wird durch die Firmenkonstruktion Rechnung getragen.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Bestellung zum Geschäftsführer der AMEA erfolgt gemäß § 15 Abs. 1 des GmbH-Gesetzes durch den Bund als alleinigen Gesellschafter, der vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft vertreten wird. Die gesetzlichen Ausschreibungsbedingungen für die Bestellung des Geschäftsführers im Gesetz BGBl.Nr. 521/1982 wurden eingehalten. Gemäß § 30 c des GmbH-Gesetzes und § 7 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der AMEA werden die Aufsichtsratsmitglieder vom Bund, vertreten durch den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft und den Bundesminister für Finanzen, entsendet. Eine Ausschreibung der Funktion als Aufsichtsrat ist gesetzlich nicht vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, daß die im Prätext der Anfrage aufgestellte Behauptung, Dr. Sumereder sei zum Aufsichtsratsvorsitzenden der AMEA bestellt worden, unrichtig ist. Dr. Sumereder wurde zum Geschäftsführer der AMEA bestellt.

- 7 -

Zu den Fragen 9, 10 und 11:

Der Bund ist Gesellschafter der AMEA, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft wurden in der Vereinbarung zwischen dem Bund und der AMEA bestimmte Einschau- und Kontrollrechte eingeräumt. Die Aufsichtsfunktion kommt aber primär dem Aufsichtsrat der AMEA zu. Gemäß § 2 des Bundesgesetzes zur Errichtung der Austro-Milchexportabwicklungsgesellschaft m.b.H. (AMEA), BGBl.Nr. 27/1991 hat der Bund der Gesellschaft den sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden notwendigen Personal- und Sachaufwand zu ersetzen. Es handelt sich hierbei aber um keine "Förderung" der AMEA im Sinne des § 20 Abs. 5 des Bundeshaushaltsgesetzes. Eine Inkompatibilität von Funktionen des Bundes ist nicht ersichtlich.

Zu Frage 12:

Aufgrund der haushaltsrechtlichen Bestimmungen ist der Aufwand der AMEA bei den Aufwandskrediten UT 8 zu verrechnen.

Zu Frage 13:

Der Aufsichtsrat faßt seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. In einigen Ausnahmefällen ist Einstimmigkeit erforderlich.

Zu Frage 14:

An die AMEA werden keine Bundesstützungen vergeben.

Zu Frage 15:

Die laufende eigeninitiative Beobachtung, Beurteilung und Berichterstattung über die Markt- und Preissituation an den einschlägigen Märkten obliegt im Rahmen der abgeschlossenen Vereinbarung der AMEA. Die "Marktpflege" obliegt den Exportfirmen selbst.

Zu Frage 16:

Der AMEA obliegt gem. § 1 Punkt 1 des Leistungsverzeichnisses, welches Bestandteil der Vereinbarung mit dem Bund ist, die Prüfung und Abwicklung der Erstattungsansprüche gemäß der Sonderrichtlinie des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft für "Erstattungen des Bundes für den Export von Milch und Milcherzeugnissen". Diese Aufgabe wird durch das Leistungsverzeichnis im § 1 der Vereinbarung weiter determiniert. Die AMEA hat weiters das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft bei der Festsetzung der Exporterstattungssätze zu beraten.

Zu den Fragen 17 und 18:

Die Priorität der auf Basis der Marktbeobachtung erfolgenden Förderung ergibt sich aus Punkt 5.1. der Sonderrichtlinie für "Erstattungen des Bundes für den Export von Milch und Milcherzeugnissen", wonach Exporte von Erstattungswerbern nach dem Prinzip der erstattungsgünstigsten Verwertung für den Bund unter Bedachtnahme auf die kontinuierliche Belieferung von Quotenmärkten vorzunehmen sind. Die Höhe der einzelnen Förderung ergibt sich aus den Bestimmungen dieser Richtlinie und durch die jeweiligen Umstände, an denen sich die Höhe des geltenden Förderungssatzes bemißt.



- 9 -

Zu den Fragen 19, 20, 21 und 22:

Bei widmungsgemäßer Verwendung von Förderungsmitteln ist der Eintritt eines Haftungsfalles nicht anzunehmen. Gemäß § 2 der Vereinbarung mit dem Bund vom 28.1.1991 haftet die AMEA für die Wahrnehmung der ihr übertragenen Aufgaben und die Einhaltung aller bestehenden Vorschriften unter Bedachtnahme auf die Gebote der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit gegenüber dem Bund nach dem Maßstab der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Der Bund haftet als alleiniger Gesellschafter der AMEA nach den Bestimmungen des Zivilrechts.

Zu Frage 23:

Gemäß dem Amtsbehelf zum Bundesfinanzgesetz für das Jahr 1991, 1. Teil (Allgemeine - und Kapitel-Erläuterungen) werden jährlich Maßnahmen zur Förderung des Absatzes von Milch und Milchprodukten im Inland und im Export zur Verwertung der jeweils anfallenden Milchüberschüsse durchgeführt. Im Teilheft zum Bundesfinanzgesetz 1991 sind folgende Verwendungszwecke vorgesehen:

Erstattungen (Bundesanteil gemäß § 70 MOG)

Erstattungen aus Einnahmen gemäß § 11 MOG (Bundesanteil gemäß § 70 MOG) u n d

Erstattungen gemäß den §§ 20 und 23 MOG (Bundesanteil gemäß § 70 MOG).

Zu Frage 24:

Den Ergebnissen wurde gerade dadurch Rechnung getragen, daß die

- 10 -

Abwicklung der Milchexportförderung den "Mantelvertragspartnern", also den Gesellschaften der Exporteure, entzogen und der neu gegründeten bundeseigenen Gesellschaft AMEA übertragen wurde. Weiters wurden die Förderungsrichtlinien erneuert.

Zu Frage 25:

Eine genaue Angabe der Gründe, die im Jahre 1977 zur Abberufung zweier Bediensteter des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft aus dem Aufsichtsrat der Exportabwicklungsgesellschaft OEHEG geführt haben, ist mir nicht möglich, da diesbezüglich keine Aufzeichnungen mehr existieren. Die eigentliche Unvereinbarkeitsproblematik im Bereich des Milchprodukteexportes lag jedoch nicht in der Beamteneigenschaft eines Funktionärs, sondern in der Doppelfunktion von Geschäftsführern milchprodukte- und hartkäseexportierender Firmen als Vorstandsmitglieder der Vermarktungsorganisationen OEHEG und OEMEX aufgrund der ab dem Jahre 1984 gegebenen Verwertungsvertragsstruktur.

Durch die Schaffung einer eigenen, von den Exporteuren völlig unabhängigen Gesellschaft zur Abwicklung der Exportförderung wurde diese Problematik mit der Gründung der AMEA 1991 und der Bestellung eines Geschäftsführers, welcher in keinem Dienstverhältnis zu den Exportfirmen steht, einer Lösung zugeführt.

Zu den Fragen 26 und 30:

Die Stimm- und Aufsichtsrechte des Geschäftsführers und der Aufsichtsratsmitglieder AMEA ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen des GmbH-Gesetzes und des Gesellschaftsvertrages der AMEA vom Dezember 1990.

- 11 -

Zu Frage 27:

Angesichts des Gesellschaftszwecks der AMEA liegen keine Anzeichen dafür vor, daß irgendwelche Rechte oder Pflichten, die sich aus den öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen der Beamten ergeben, mit der Funktion in der AMEA unvereinbar wären.

Zu den Fragen 28 und 29:

Ein wirtschaftliches Naheverhältnis der AMEA zum Raiffeisen-Sektor liegt nicht vor.

Zu Frage 31:

Ein derartiges Verbot besteht nicht.

Zu Frage 32:

In der Marktordnungsgesetz-Novelle 1991 wurde keine Andienungspflicht vorgesehen.

Zu Frage 33:

Seitens der AMEA wurde von der OEHEG eine EDV-Anlage angemietet. Die Miete wurde aufgrund eines Gutachtens festgelegt.

Zu Frage 34:

Die Liquidation der Exportabwicklungsgesellschaften OEHEG und

- 12 -

OEMEX liegt außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft.

Zu den Fragen 35 und 36:

Die AMEA unterliegt hinsichtlich der gesamten Geschäftsbwicklung dem Kontroll-, Revisions- und Einschaurecht des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft und der Kontrolle des Rechnungshofes. Die Einschaurechte ergeben sich aus den Bestimmungen des Rechnungshofgesetzes, der Revisionsordnung, der Sonderrichtlinie für "Erstattungen des Bundes für den Export von Milch und Milcherzeugnissen" und dem Inhalt der Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und der AMEA vom 28.1.1991. Gemäß § 1 lit. 2 i und 2 e dieses Vertrages ist dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Zugriff und Zugang zu allen Unterlagen und EDV-Einrichtungen zu gewähren, Unterlagen und Datenträger zu überlassen und unverzüglich jede gewünschte Auskunft zu erteilen.

Zu den Fragen 37 und 38:

Sollvorgabe für die AMEA ist die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes zu beobachtende Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Mittelverwendung. Maßstab hierfür sind die Bestimmungen der "Sonderrichtlinie für Erstattungen des Bundes für den Export von Milch und Milcherzeugnissen".

Der Bundesminister:

